

50. Crispino et Sabino episcopis¹⁾.

Silvester und Faustinian, Cleriker in Grumentum, klagen gegen die Erben ihres (einstigen) Herren, die sie trotz ihrer Manumission zurückfordern; ebenso gegen den Archidiacon besagter Kirche, der sie vor das Königliche Gericht ziehen wolle. Sie sollen sich der beiden annehmen. J. 432; Thiel I, 389 ep. 23.

51. Zeie comiti²⁾.

Empfiehl ihm die Cleriker der Kirche in Grumentum, Silvester und Faustinian, die über die Gewalt der Theodora und den Archidiacon, der sie vor das Königliche Forum bringen wolle, Klage führen. Vgl. oben n. 50. J. 431; Thiel I, 390 ep. 24.

52. Rustico³⁾ et Fortunato episcopis⁴⁾.

Vor kurzem habe er zu Folge einer Anzeige der Cleriker von Forum Popili⁵⁾, und der Laien Sabinus und Pelagius, dass ihr Bischof an Epilepsie leide, ihnen die Visitation der Kirche übertragen⁶⁾. Nun aber in Rom leugne der Bischof die Krankheit. Sie sollen es untersuchen und speciell soll Rusticus den Bischof zur Prüfung 30 Tage bei sich behalten. J. 425; Thiel I, 487 frgt. 8.

53. Rufino et Petro episcopis⁷⁾

Ueber die Pflicht der Intercession. Obwohl im Gratian, fehlt dieses Fragment bei Jaffé. Thiel I, 500 frgt. 30.

1) Crispinus sonst unbekannt; Sabinus jedenfalls der oben n. 17. 35 bereits vorgekommene Bischof von Marcelliana oder Consilinum. Dazu stimmt sehr gut der Auftrag für das nah gelegene Grumentum. 2) Vgl. n. 14 S. 513, Anm. 10. 3) 'Rufino' Hs. Dass dies nur als Schreibfehler zu betrachten sei, lehrt im Verlauf des Briefes 'frater Rustice'. 4) Rusticus, wie auch Gratian und der codex Paris. 3848 A s. VIII. überliefern, ist jedenfalls der 499 unterzeichnende 'Coelius Rusticus Minturnensis episcopus'; Fortunatus der ebenfalls dort vorkommende Bischof von Sinuessa. Da der Auftrag sich auf die Stadt Forum Popili, zwischen Capua und Trebula, also in unmittelbarer Nähe von Minturne und Sinuessa, bezieht, unterliegen diese Bestimmungen kaum einem Zweifel. 5) Siehe Thiel I, 487, Anm. 1. 6) 'Scripta direximus, ut' etc. Dieses Schreiben hätte Thiel füglich in die 'Epistolae non exstantes' aufnehmen müssen. 7) Gratian und (nach Friedberg) die 'Collectio trium partium' adressieren: 'Leontio et Petro episcopis'. Thiel vermuthet p. 66, dass statt Leontius 'Gerontius' zu schreiben sei und dann die Bischöfe Petrus von Ravenna und Gerontius von Ficoele (Fidenae bei Thiel wohl nur Druckfehler) gemeint seien; hiergegen habe ich mich schon oben zu n. 32 S. 517, Anm. 7 erklärt. Petrus von Tarent finden wir oben n. 11. Rufinus ist ebenso wie Leontius sonst nicht nachweisbar.